

Die “Kippelaffäre”

Beitrag von „Mikael“ vom 10. Oktober 2019 17:43

Sehe ich genauso wie Ummon.

Du musstest die "größere Gefahr" unmittelbar abwehren. Außerdem würdest du nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit persönlich haften. Vorsatz kann man wohl sicher ausschließen, grobe Fahrlässigkeit wohl auch, da man meiner Ansicht nach im Allgemeinen nicht damit rechnen muss, dass in so einer erkennbar gefährlichen Situation (Kippen) ein anderer Schüler noch zusätzlich seinen Fuß unter den Stuhl des anderen Schülers stellt. Und wenn, dann trifft, denn Schüler zumindest eine Teilschuld, denn es sollte auch einem durchschnittlich intelligenten Jugendlichen in so einer Situation klar sein, dass man so etwas nicht macht.

Außerdem: Primärer Ansprechpartner für den "verletzten" Schüler ist erst einmal die GUV und nicht du. Wenn er wirklich verletzt ist, soll er erst einmal über das Sekretariat die entsprechende Meldung machen und zum Arzt gehen.

Gruß !